

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz, der Aufhebung des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte und der Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

- Vorlage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung vom 9. September 2025 -

Erste Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Der Gesetzentwurf enthält eine ergänzende Ausnahme vom Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz für personallos betriebene Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung geprägt sind sowie für hybride Kleinstverkaufsstellen, bei denen der Einsatz des Personals auf bestimmte Zeiten während der Woche beschränkt wird. Es wird damit auf ein neuartiges Bedarfsdeckungsmodell reagiert, welches in verschiedenen Ausprägungen mit den Begriffen „digitale Kleinstsupermärkte“ oder „hybride Dorfläden“ beschrieben wird. Damit soll insbesondere auch die Sicherstellung und Wiederherstellung der örtlichen Grundversorgung in ländlichen Gemeinden und bestimmten Stadtteilen mit Gütern des täglichen Bedarfs ermöglicht werden. Allen Konstellationen ist gemein, dass das Verkaufspersonal während der Ladenschlusszeiten nicht anwesend ist. Der Zugang sowie die Bezahlung erfolgen meist automatisiert oder auf der Grundlage von digitalen Verfahren, aber auch durch niedrighschwellige Verfahren wie zum Beispiel mit einer Kasse des Vertrauens. Zudem wird eine Verabredung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, wonach für die vier zulässigen verkaufsoffenen Sonntage mehr Rechtssicherheit hergestellt werden soll. Dazu werden geeignete Anlässe konkret bezeichnet und das Zulassungsverfahren erleichtert. Ferner wird das Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) aufgehoben und die über die Gewerbeordnung hinaus bestehenden besonderen landesrechtlichen Regelungen in das Ladenöffnungsgesetz integriert, um eine Nutzung der für die

Gewerbeordnung geschaffenen bundesweiten Online-Lösungen im EfA-Verfahren für OZG-Verfahren durch das Land zu ermöglichen. Eine Veränderung der Zuständigkeiten zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) einerseits und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) andererseits ist mit der Integration der entsprechenden Vorschriften des bisherigen LMAMG in das Ladenöffnungsgesetz nicht verbunden. Es ist vorgesehen, dass im Nachgang zu dem entsprechenden Gesetzgebungsvorhaben eine diesbezügliche Klarstellung in der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz erfolgt.